

Begehren trotz Recht

Letzten Sommer habe ich mit großer Begeisterung „The Argonauts“ („Die Argonauten“) gelesen. Die US-amerikanische Autorin Maggie Nelson verquickt in diesem Roman sehr persönliche Überlegungen zur Frage danach, was es bedeutet, queer zu leben und zu lieben, mit queer-theoretischen Überlegungen. Der englische Begriff „queer“ (sonderbar, seltsam, leicht verrückt) steht dabei für alle jene Lebensformen und Praktiken, die sich bewusst quer zu vorherrschenden Sexualitätsvorstellungen und Geschlechtsidentitäten stellen und eine heteronormative Regulierung von Gender und Begehren kritisieren.



Veronika Springmann

Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Didaktik der Geschichte/
Friedrich-Meinecke-Institut,
DFG Forschungsprojekt Recht-Geschlecht-Kollektivität „Homosexuellenbewegung und Rechtsordnung“

Foto: www.witters.de

Ist die Quintessenz dieser Überlegungen die Forderung auf das Recht, frei zu sein? Und was bedeutet das? Gemäß dem (deutschen) Recht (Artikel 2 des Grundgesetzes) hat ein*e jede*r das „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit derjenige (sic!) nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“. Allein die Begriffe der Ordnung und der Sitten zeigen schon, dass es hier zu fragen gilt, von welcher Ordnung und von welchen Sitten die Rede ist – oder anders gefragt: Wie finden Vorstellungen von Ordnung und Sitten Eingang ins Recht und wie schlagen sich diese im Recht nieder? Das am Beispiel von Homosexualitäten auszuloten, ist Aufgabe unseres Forschungsprojekts; das dabei ein Teil(-projekt) der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Kollektivität – Geschlecht“ darstellt (vgl. S. 16).

Sexualität gilt heute als wesentlicher Bestandteil der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Doch es ist nach wie vor ein Terrain andauernder Aushandlungsprozesse, sei es etwa mit Blick darauf, was einvernehmliche Sexualität bedeutet oder mit Blick auf den § 218. Historisch gesehen sind es viele Aspekte, die dabei aufscheinen. Letztlich geht es – zumindest seit dem 19. Jahrhundert – nicht nur darum, was Sitten oder Sittlichkeit in diesem Kontext bedeuten und wie sie verhandelt werden, sondern auch um die Frage, wer mit wem und in welchem Kontext sexuelle Handlungen vollziehen darf. Und auch was sexuelle Handlungen eigentlich sind bzw. welche als legal/legitim/normal betrachtet werden, ist nicht zuletzt Gegenstand rechtlicher Prozesse sowie von (emanzipatorischen, aber auch antiemanzipatorischen) Forderungen an das Recht.

Die feministische Rechtswissenschaftlerin Ulrike Lembke problematisiert in ihren Überlegungen zu „Sexualität und Recht“ den Mythos der sexuellen Selbstbestimmung. Heute gelte zwar das „Dogma der staatsfreien Intimsphäre“, doch gebe es nach wie vor genügend juristische Diskurse über die Regulierung

von Sexualitäten (vgl. Lembke 2007, S. 3–27). Neulich habe ich mit einem Freund über den Zusammenhang von „Geschlecht, Sexualität und Recht“ diskutiert. Wir sprachen über das TSG, das Transsexuellengesetz, in dem nach wie vor Transsexualität als psychische Krankheit festgeschrieben wird. Und auch der Gesetzesentwurf zum Dritten Geschlecht, der auf Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts bis Ende 2018 verabschiedet werden muss, arbeitet mit pathologisierenden Zuschreibungen. Als normative Folie hinter beiden Gesetzen liegt nach wie vor das binäre Zweigeschlechtermodell und entsprechend eine binäre Vorstellung von Hetero-/Homosexualität. Eve Sedgwick, eine amerikanische Queertheoretikerin, hat bereits 1990 in dem Buch „Epistemology of the Closet“ deutlich gemacht, wie die weitere Optionen ausschließende Gegenüberstellung von Homo- und Heterosexualität sowohl unsere Freiheit als auch unser Verständnis von Sexualität begrenzt. Weiter formulierte sie, dass jeder Aspekt der westlichen Kultur in seiner Substanz unverstanden bleibt, wenn nicht eine kritische Analyse moderner Definitionen von Homo- bzw. Heterosexualität erfolgt. Diese programmatische Aussage trifft auch auf das moderne Recht zu, das Sexualität in vielfältiger Weise reguliert und immer noch reguliert.

Doch wie und in welcher Form werden Sexualitäten historisch im Recht aufgegriffen und verhandelt? Es sind keineswegs nur vermeintlich von der Norm abweichende Sexualitäten, die im Recht reguliert oder sogar kriminalisiert wurden; vielmehr wurden Normen gerade durch die rechtliche Festlegung des Ortes (etwa die Ehe), an dem dessen Sexualität stattfindet und stattfinden soll, geschaffen und naturalisiert. Damit wurde (und wird) ein Wissen darüber hergestellt, was als normal gilt. Mit dem ersten Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 wurde die Form der sogenannten Bürgerlichen Ehe sehr genau festgelegt. Die Historikerin Karin Hausen wies bereits 1976 in ihrem Artikel „Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere‘“ auf die gegensätzlichen

und sich ergänzenden Eigenschaften hin, wie sie der ‚Natur‘ oder dem ‚Wesen‘ von Männern und Frauen zugeschrieben wurden. Während das selbstbewusste, zielstrebige und rationale Wirken im öffentlichen Raum als typisch männlich kategorisiert wurde, wurden Emotionalität, Empathie, Fürsorge und bewahrende Tätigkeiten mit Weiblichkeit assoziiert. Normiert wurden diese nun im BGB, beispielsweise durch den § 1354: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung“ oder auch § 1356 BGB: „Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.“ Gegen diese Regulierung und Limitierung haben sich bereits Frauen der ersten Frauenbewegung empört.

Das Strafgesetzbuch, das einige Jahre früher als das BGB, nämlich bereits 1871, verabschiedet wurde, definierte sehr genau „Verbrechen und Vergehen wider Sittlichkeit“. Sexualität wurde dadurch eine staatlich regulierte moralische Angelegenheit zum „Schutz der öffentlichen Ordnung“. Dazu gehörte nicht nur das Inzestverbot, sondern auch der § 175 StGB, der mann-männliche Sexualität, sprich sexuelle Handlungen zwischen Männern, kriminalisierte (vgl. Schulz 1998). Gab es während der Weimarer Republik noch Versuche, den § 175 aufzuheben, wurde der Paragraph im Nationalsozialismus 1935 deutlich verschärft. Waren bis dato lediglich „beischlafähnliche Handlungen“ kriminalisiert, gerieten nun mehrere Handlungen, die als „Unzucht“ definiert werden konnten, unter Strafverfolgung. Dazu gehörten die bisher straffreie wechselseitige Onanie, das Küssen oder Streicheln (vgl. Zinn 2017, S. 282f.). Dieses Gesetz blieb bis zur großen Strafrechtsreform 1969 bestehen und kann als aussagekräftiges Beispiel dafür gesehen werden, wie das Recht Vorstellungen von Geschlecht, in diesem Fall von Männlichkeit, prägen kann. Männer, die sich nicht der „Unzucht“ verdächtig machen oder als „175er“ bezeichnet werden wollten, mussten auf Zärtlichkeiten gegenüber anderen Männern, und sei es nur ein Kuss oder eine Umarmung zur Begrüßung, in der Öffentlichkeit verzichten.

Doch nicht nur gleichgeschlechtliches Begehren war im Visier des Rechts, auch in Bezug auf die Kategorie „race“ wurde begründet und bestimmt, welche Sexualitäten legitim und legal waren. So sind Kinder von (weißen) deutschen Müttern und (schwarzen) französischen

Vätern – in Folge des Ersten Weltkriegs gezeugt und geboren – (sog. Rheinlandbastarde), später kastriert oder sterilisiert worden (vgl. Roos 2013). Im wilhelminischen Deutschland war es Deutschen und Afrikaner*innen verboten zu heiraten (vgl. Kundrus 2003). Diese nur kursiv genannten Beispiele zeigen, dass gerade auch Sexualitäten intersektional, sprich mit Blick auf mehrere, sich verschränkende Kategorien, gedacht und untersucht werden müssen.

In unserem Forschungsprojekt „Homosexuellenbewegung und Rechtsordnung in der Bundesrepublik“ untersuchen wir die Rechtspraxen sowie die Funktion von Recht in der Interaktion zwischen heteronormativem Staat und homosexueller Interessensdurchsetzung zwischen 1949 und 2002 in der Bundesrepublik Deutschland. Im Fokus stehen dabei Prozesse der (Ent-)Kriminalisierung, wie sie 1969, 1973 und schließlich 1994 stattgefunden haben, erforscht werden aber auch weitere staatliche Eingriffe, wie beispielsweise Berufsverbote für schwule Lehrer. Uns interessiert, wie und in welcher Weise sich emanzipatorische Bewegungen formiert haben und welche Ziele sie verfolgten. Dabei, und das lässt sich bereits jetzt konstatieren, kann keinesfalls von einer linearen oder kohärenten Entwicklung gesprochen werden. Bereits in den 1950er und frühen 1960er Jah-



„Heute gelte zwar das ‚Dogma der staatsfreien Intimsphäre‘, doch gebe es nach wie vor genügend juristische Diskurse über die Regulierung von Sexualitäten.“

ren forderten Rechtswissenschaftler*innen, unter ihnen Fritz Bauer, eine Reform des Sexualstrafrechts und damit auch eine Entkriminalisierung des § 175. Argumentationslinien waren der Verstoß des Paragraphen gegen das Grundrecht auf „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ sowie gegen die Gleichheit von Mann und Frau. Schließlich wurde weibliche Homosexualität nicht kriminalisiert. Dies bedeutete jedoch nicht, dass gleichgeschlechtliches weibliches Begehren toleriert wurde. Mit welchen Möglichkeiten hier der Staat intervenierte, etwa indem er lesbischen Müttern ihre Kinder entzog, hat die Historikerin Kirsten Plötz herausgearbeitet.



Mit der großen Strafrechtsreform 1969 wurde zumindest die ‚einfache‘ mann-männliche Homosexualität entkriminalisiert; bestehen blieb die „Lex Bundeswehr“, die sexuelle Handlungen von und mit Männern zwischen 18 und 21 Jahren unter Strafe stellte. Die Diskussion um das Schutzalter bestimmte weiterhin die Debatten, auch innerhalb der Homosexuellenbewegungen. Lesben und Schwule kämpften in den folgenden Jahren um Sichtbarkeit und rechtliche Anerkennung. Leidenschaftlich gestritten wurde darüber, „was ein homosexueller Mann“ (Dannecker/Reiche 1974) ist oder eben auch eine Lesbe. Gerade in den 1970er Jahren lassen sich neue Formen der Subjektivierung erkennen, die im Laufe der Zeit zur Formierung von Kollektiven führten.

Wie und in welcher Weise das Recht zu diesen vielfältigen Formierungen und Bewegungen beigetragen hat, die bei Aktivist*innen schließlich in identitätspolitischen Überlegungen mündeten, ist eine weitere Frage unseres Forschungsprojekts.

2017 ist die Ehe für alle verabschiedet worden, nachdem bereits seit 2002 die eingetragene Lebenspartnerschaft bestand (LPartG). Die von Eve Sedgwick konstatierte Binarität ist damit allerdings nicht aufgehoben worden, weder mit Blick auf Geschlecht noch auf Sexualität. Politisch gesehen bleibt also noch einiges zu tun – oder um es mit den Worten von Maggie Nelson zu sagen: „Wenn wir mehr tun wollen, als uns in repressive Strukturen hinein zu kämpfen, dann steht eine ganze Menge Arbeit an.“ (Nelson 2017, S. 36)

Eine „ganze Menge Arbeit“ also auch für Historiker*innen, die sich für Aneignungskämpfe- und Praktiken und deren Auswirkungen auf das Recht, die Gesellschaft und den Staat interessieren.

Literatur

Dannecker, Martin/Reiche, Reimut (1974): *Der gewöhnliche Homosexuelle. Eine soziologische Untersuchung über männliche Homosexuelle in der BRD*, Frankfurt am Main: S. Fischer.

Hausen, Karin (1976): *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“*. Eine Spiegelung von Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Conze, Werner (Hg.): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: neue Forschungen*, Stuttgart: Klett, S. 363–392.

Kundrus, Birthe (2003): *Von Windhoek nach Nürnberg? Koloniale „Mischehenverbote“ und die nationalsozialistische Rassengesetzgebung*, in: Dies. (Hg.): *Phantasiereiche. Zur Kulturgeschichte des deutschen Kolonialismus*, Frankfurt am Main: Campus, S. 110–134.

Lembke, Ulrike (Hg.) (2007): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*, Wiesbaden: Springer VS.

Nelson, Maggie (2017): *Die Argonauten (The Argonauts)*, Frankfurt am Main: Hanser.

Roos, Julia (2013): *Kontinuitäten und Brüche in der Geschichte des Rassismus: Anregungen für die Erforschung der „Rheinlandbastarde“ aus einem privaten Briefwechsel*, in: Kundrus, Birthe/Steinbacher, Sybille (Hg.): *Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Der Nationalsozialismus in der Geschichte des 20. Jahrhunderts, Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus*, 29, Göttingen: Wallstein, S. 154–70.

Schulz, Christian (1998): § 175. (abgewickelt) *Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland: Rechtsprechung, juristische Diskussionen und Reformen seit 1945*, Hamburg: MännerschwarmSkript.

Sedgwick, Eve Kosofsky (1990): *Epistemology of the Closet*, Berkeley: University of California Press.

Zinn, Alexander (2017): *„Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main/New York: Campus.